

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur erweiterten 2. Auflage	V
Abkürzungsverzeichnis	XXV
1. Teil. Die Verkündung des Urteils	1
A. Hinweise zur Urteilsverkündung (§ 268 StPO) und zur Niederschrift des Urteils (§ 275 StPO)	1
B. Die Urteilsformel (= der Tenor)	2
I. Im Fall des Freispruchs	2
II. Im Fall der Einstellung	3
III. Im Fall der Verurteilung	3
1. Die rechtliche Bezeichnung der Tat, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird	3
a) Wenn mehrere Personen gemeinsam angeklagt und unter- schiedlich schuldig sind	5
b) Bei Tatmehrheit (§ 53 Abs. 1 StGB)	5
c) Bei Tateinheit (§ 52 Abs. 1 StGB)	5
d) Bei Wahlfeststellung	6
e) Falls teilweise freigesprochen wird	6
f) Bei einer Teileinstellung	6
2. Die Formulierung der Rechtsfolgeentscheidung	7
a) Bei Geldstrafe (vgl. §§ 40 bis 43 StGB)	7
b) Bei Freiheitsstrafe (vgl. §§ 38 bis 39 StGB)	8
c) Wenn der Angeklagte aus Anlass einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens war, Untersuchungshaft erlitten hat (§ 51 StGB)	9
d) Bei Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB)	10
e) Wenn neben einer Strafe auch eine Geldbuße wegen einer Ord- nungswidrigkeit verhängt wird (vgl. § 17 OWiG)	10
f) Wenn ein Fall des § 86 OWiG vorliegt	10
g) Bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung (§ 55 StGB)	10
h) Bei Straffreierklärung im Fall wechselseitig begangener Beleidi- gungen (§ 199 StGB)	12
i) Wenn die Bekanntgabe der Verurteilung angeordnet wird (§§ 165, 200 StGB)	12
j) Bei Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	12
k) Bei Absehen von Strafe nach § 60 StGB bzw. in den Fällen, in denen im Gesetz eine entsprechende Entscheidung vorgesehen ist	13
l) Bei Anordnung eines Fahrverbots (§ 44 StGB)	14

Inhaltsverzeichnis

m) Bei Anordnung von Nebenfolgen nach § 45 Abs. 2 u. Abs. 5 StGB	14
n) Bei Verhängung eines Berufsverbots (vgl. §§ 70 bis 70 b StGB und § 61 Nr. 6 StGB)	14
o) Bei Anordnung des Verfalls und/oder der Einziehung (vgl. §§ 73 bis 75 StGB)	14
p) Bei Entziehung der Fahrerlaubnis und/oder Anordnung einer Sperre nach §§ 69 ff. StGB	15
aa) Wenn der Angeklagte im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis ist	15
bb) Wenn der Angeklagte keine Fahrerlaubnis (mehr) besitzt (vgl. § 69 a Abs. 1 Satz 3 StGB)	15
cc) Wenn der Angeklagte eine ausländische Fahrerlaubnis besitzt und die Voraussetzungen des § 69 b Abs. 2 Satz 1 StGB nicht vorliegen	15
q) Wenn das Beschleunigungsgebot nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK verletzt und auszusprechen ist, dass ein Teil der Strafe als Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer als vollstreckt gilt	15
3. Das Adhäsionsverfahren (vgl. §§ 403 bis 406 e und 472 a StPO) ..	15
a) Beispiel eines erfolgreichen Adhäsionsantrages	16
b) Die Fassung des Urteilstenors bei einem Grundurteil	16
c) Die Fassung des Urteilstenors bei einem Zahlungsurteil	16
4. Die Formulierung des Tenors, wenn der Einspruch gegen einen Strafbefehl (wirksam) gemäß § 410 Abs. 2 StPO beschränkt worden ist	17
a) Bei Beschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch	17
b) Bei Beschränkung auf die Tagessatzhöhe	17
IV. Der Kostenausspruch bei Verurteilung	18
V. Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (vgl. § 8 StrEG)	19
C. Formblatt, in dem verschiedene, häufiger vorkommende Fälle möglicher Tenorierungen enthalten sind	20
D. Mit dem Urteil zu verkündende Entscheidungen, die aber nicht mehr zur Urteilsverkündung gehören	21
I. Beschluss nach § 268 b StPO (Fortdauer der Untersuchungshaft bzw. der einstweiligen Unterbringung)	21
II. Bewährungsbeschluss (§ 268 a StPO)	21
III. Haftbefehl (vgl. §§ 112 bis 114 b StPO), falls noch keiner besteht, jetzt aber zugleich mit Urteilsfällung erlassen wird	22
IV. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a Abs. 1, Abs. 3 StPO), falls diese jetzt zugleich mit Urteilsfällung erfolgt	23

Inhaltsverzeichnis

2. Teil. Das (nicht abgekürzte) Strafurteil	25
A. Die Bestandteile des Urteils	25
I. Das Rubrum	25
1. Die Personalien des Angeklagten	25
2. Die Bezeichnung der Straftat	25
3. Die Bezeichnung des Tages der Sitzung (§ 275 Abs. 3 StPO)	25
4. Die Namen der Berufsrichter	25
5. Die Namen der Schöffen	25
6. Den Namen des Beamten der Staatsanwaltschaft	26
7. Den Namen des Verteidigers	26
8. Den Namen des Nebenklägers	26
9. Den Namen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	26
II. Die Urteilsformel (§ 260 Abs. 4 StPO) = der Tenor	26
III. Die Liste der angewendeten Vorschriften (§ 260 Abs. 5 StPO)	27
IV. Die Urteilsgründe (§ 267 StPO)	27
V. Die Unterschriften der Berufsrichter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben	27
B. Gliederung der Urteilsgründe bei einem nicht abgekürzten Strafurteil, wenn eine Verurteilung erfolgt	27
I. Persönliche Verhältnisse	27
II. Die Tat(en)	27
III. Beweiswürdigung	28
IV. Rechtliche Würdigung	28
V. Strafzumessung	28
VI. Kosten	28
VII. Entschädigung	28
C. Die Erstellung der Urteilsgründe, bei einem nicht abgekürzten Strafurteil, wenn eine Verurteilung erfolgt	28
I. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten	28
1. Allgemeine Feststellungen	29
2. Falls ein Angeklagter Drogen- oder Alkoholprobleme hat	30
a) Bei Betäubungsmittelkonsumenten	30
b) Bei Alkoholproblemen des Angeklagten	30
3. Vorstrafen des Verurteilten	31
a) Feststellungen aus der BZR-Auskunft und aus beigezogenen Akten	31
b) Die verschiedene Art und Weise der Verwertung von Vorstrafen	32
II. Die Sachverhaltschilderung (§ 267 Abs. 1, Abs. 2 StPO)	34
1. Allgemeine Hinweise	34
2. Feststellungen zur Schuldfähigkeit des (bei einem zur Tatzeit alkoholisierten) Angeklagten	36
a) Wenn das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass der Angeklagte (trotzdem) voll schuldfähig war	36
b) Wenn das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass zwar § 20 StGB, aber nicht § 21 StGB ausgeschlossen werden kann	36

Inhaltsverzeichnis

c) Wenn das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass § 20 StGB nicht ausgeschlossen werden kann	37
3. Feststellungen zum Strafantrag (vgl. §§ 77 bis 77 e StGB), wenn ein solcher gestellt oder das besondere Interesse an der Strafverfolgung bejaht sein muss	37
4. Beispiele für Sachverhaltsschilderungen	37
a) Ladendiebstahl nach §§ 242 Abs. 1, 248 a StGB	37
b) Fahrlässige Trunkenheit im Verkehr nach § 316 Abs. 1 und Abs. 2 StGB	38
c) Gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB „mittels eines gefährlichen Werkzeugs“	39
d) Vergehen und Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz	40
III. Die Beweiswürdigung	41
1. Allgemeine Hinweise	41
2. Was durch Zeugen bewiesen werden kann	44
a) Der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beweistatsachen	44
b) Das Problem bei der „Negativtatsache“	48
c) Zum Beweiswert von Zeugenaussagen	51
d) Zur Aussageanalyse	52
e) Die Problematik bei „länger zurückliegenden Vorgängen“	54
f) Wann die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens geboten ist	54
g) Das Problem, wenn „Aussage gegen Aussage“ steht	58
3. Mustertexte und Formulierungsvorschläge	59
a) Die Darstellung der verschiedenen Einlassungsmöglichkeiten des Angeklagten	59
aa) Der Angeklagte macht von seinem Recht gemäß § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO Gebrauch, nicht zur Sache auszusagen	59
bb) Der Angeklagte legt in der Hauptverhandlung ein umfassendes Geständnis ab oder er lässt über seinen Verteidiger einräumen, dass die Vorwürfe in der erhobenen Form zutreffen	60
cc) Der Angeklagte räumt den ihm zur Last liegenden Sachverhalt in der Hauptverhandlung teilweise ein	60
dd) Der Angeklagte bestreitet in der Hauptverhandlung zunächst, die Tat begangen zu haben, räumt diese aber während oder nach der Beweisaufnahme dann doch noch ganz oder teilweise ein	61
ee) Der Angeklagte, dem mehrere Taten zur Last gelegt werden, lässt sich hierzu unterschiedlich ein	61
ff) Der Angeklagte bestreitet den Tatvorwurf bzw. die Tatvorwürfe	61
gg) Der bei der Polizei oder dem Ermittlungsrichter (noch) geständige Angeklagte widerruft sein Geständnis ganz oder teilweise in der Hauptverhandlung. Der Tatrichter ist überzeugt, dass sein ursprüngliches Geständnis richtig war	62

Inhaltsverzeichnis

b) Die Überführung des Angeklagten aufgrund von	64
Beweismitteln	64
aa) danach entweder	65
bb) oder	65
cc) oder	66
dd) oder	66
ee) anschließend weiter	66
ff) Wenn bei allgemeinen Straftaten „Aussage gegen Aussage“ steht oder sich Tatbeteiligte gegenseitig bezichtigen	67
gg) Zusätzlich, wenn die Zeugin Opfer eines Sexualdeliktes ist	67
hh) danach weiter	68
c) Die Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Zeugen	69
aa) Zur Zeugentüchtigkeit	69
(1) Allgemeine Aussagetüchtigkeit	69
(2) Zusätzlich, falls behauptet wird, der Zeuge sei zum Zeit- punkt seiner Beobachtung unter Drogeneinfluss ge- standen (= spezielle Aussagetüchtigkeit)	69
(3) Zusätzlich, falls behauptet wird, der Zeuge sei zum Zeitpunkt der Wahrnehmung alkoholisiert gewesen (= spezielle Aussagetüchtigkeit)	70
(4) Zusätzlich insbesondere bei Kindern als Zeugen (= spezielle Aussagetüchtigkeit)	71
bb) Glaubwürdigkeitskriterien	71
(1) Allgemeine Feststellungen	71
(2) Weitere die Glaubwürdigkeit des Zeugen stützende Umstände	78
(3) Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz ist ggf. zusätzlich zu prüfen, ob der Zeuge möglicherweise deshalb falsche Angaben macht, weil er für sich oder einen anderen eine Strafmilderung nach § 31 BtMG erhofft	79
cc) Sonderfall: Der Zeuge, der den Angeklagten im Ermitt- lungsverfahren belastet hat, widerruft diese Angaben in der Hauptverhandlung. Der Tatsrichter ist überzeugt, dass die ursprünglichen Angaben des Zeugen richtig waren	80
dd) Falls der Angeklagte durch Zeugen identifiziert werden muss und wird	82
(1) Das Problem des Beweiswerts bei wiederholtem Wiedererkennen	82
(2) Formulierungsvorschlag für die Urteilsgründe	83
d) Die Auseinandersetzung mit unglaublich und unerheblichen Aussagen	85
e) Die Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Angeklagten und die Qualifizierung seiner Angaben	86
f) Der Teilstreit, wenn das Gericht die Aussage eines Belas- tungszeugen für nicht glaubhaft hält	87
g) Aus Täterverhalten gezogene Schlussfolgerungen	91

Inhaltsverzeichnis

aa) Beispiel: Bedingter Tötungsvorsatz (Abgrenzung zu bewusster Fahrlässigkeit)	91
bb) Beispiel: Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit	93
cc) Beispiel: Rauschmittelbedingte Fahruntüchtigkeit	94
dd) Bei Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	95
(1) Beispiel: Der Angeklagte behauptet, vom Rauschgiftgeschäft eines andern keine Kenntnis gehabt und dieses auch nicht unterstützt zu haben. Das Gericht erachtet diese Einlassung für unglaublich und erkennt auf Beihilfe	95
(2) Beispiel: Der Angeklagte bestreitet ein Handeltreiben und behauptet, er habe das Rauschgift nur veräußern oder abgeben wollen. Das Gericht erachtet dies als nicht glaubhaft	96
h) Bestimmung bzw. Beurteilung des Wirkstoffgehalts von Betäubungsmitteln	97
aa) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	97
(1) Ein Wirkstoffgutachten liegt vor	97
(2) Ein Wirkstoffgutachten liegt nicht vor	97
bb) Allgemeines zur Einstufung, zum Wirkstoffgehalt einzelner Betäubungsmittel und zur nicht geringen Menge	98
(1) Haschisch (Cannabisharz)	98
(2) Marihuana	99
(3) Kokain	100
(4) Heroin	100
(5) Amphetamin	100
(6) LSD	100
(7) Ecstasy	100
(8) Metamphetamin	101
(9) Morphin	101
i) Die Beeinflussung der Schuldfähigkeit durch vorausgegangenen Alkoholkonsum	102
aa) Allgemeines über die Wirkung von Alkohol	102
bb) Die Errechnung der Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt	104
(1) Wenn dem Angeklagten nach der Tat eine Blutprobe entnommen worden ist	104
(2) Wenn dem Angeklagten keine Blutprobe entnommen wurde	105
cc) Textbausteine	107
(1) Bei ausgewerteter Blutprobe	107
(2) Falls behauptet wurde, die Blutprobe sei verwechselt worden, eine Vergleichsblutprobe entnommen worden ist und die Identitätsuntersuchung Übereinstimmung ergeben hat	108
(3) Falls Errechnung der Blutalkoholkonzentration nicht möglich ist	108

Inhaltsverzeichnis

(4) Wenn die Trinkmengenbehauptungen des Angeklagten nicht glaubhaft sind	109
(5) Zur Berechnung und Berücksichtigung eines Nachtrunks	110
(6) Die Heranziehung von Angaben des Angeklagten	111
(7) Wenn Feststellungen, aus denen sich Schlüsse auf die physische Verfassung des Angeklagten zur Tatzeit ziehen lassen, nicht getroffen werden können	111
(8) Wenn Aussagen von Zeugen zur psychischen Verfassung des Angeklagten vorliegen	111
(9) Weitere für die Beurteilung der Schuldfähigkeit maßgebliche Kriterien	112
(10) Die möglichen Schlussfolgerungen aus den obigen Feststellungen	114
j) Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit bei einem betäubungsmittelabhängigen Angeklagten	114
k) Formulierungsmöglichkeiten für die Urteilsgründe, wenn eine Betäubungsmittelabhängigkeit zwar bejaht, eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit und (auch) das Bestehen eines Hanges i. S. v. § 64 StGB jedoch ausgeschlossen werden kann	115
l) Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit bei Spielsucht	117
m) Wenn ein Sachverständigengutachten zur Urteilsbegründung verwendet wird	118
aa) Das Glaubwürdigkeitsgutachten	118
bb) Das Schuldfähigkeitsgutachten	120
IV. Die rechtliche Würdigung	122
V. Die Begründung der Rechtsfolgeentscheidung	124
1. Die Bestimmung des Strafrahmens	125
a) Allgemeine Erläuterungen	125
aa) Allgemeines zu § 46 a StGB (Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung)	128
bb) Allgemeines zu § 157 StGB	130
cc) Allgemeines zu § 31 BtMG	130
dd) Allgemeines zu § 213 StGB	131
ee) Bei Beihilfe ist zu beachten	132
b) Darstellung der unterschiedlichen möglichen Strafrahmen anhand eines Beispiels	133
c) Das Problem bei gesetzlichen Wertungswidersprüchen	135
d) Was bei der Abfassung des Urteils zu beachten ist	137
e) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	137
aa) Feststellung des Strafrahmens bzw. der Strafrahmen aus dem die Strafe bzw. die Einzelstrafen entnommen sind	137
bb) Falls ein minder schwerer Fall oder eine Ausnahme vom Regelfall bejaht werden	138
cc) Falls ein minder schwerer Fall oder eine Ausnahme vom Regelfall verneint werden	139

Inhaltsverzeichnis

dd) Falls wegen (noch nicht verbrauchter) Milderungsgründe nach § 49 StGB gemildert wird	140
ee) Falls eine (weitere) Milderung nach § 49 StGB (wegen noch nicht verbrauchter) Milderungsgründe abgelehnt wird	142
2. Festsetzung der Strafe bzw. der Einzelstrafen	144
3. Falls Freiheits- bzw. Einzelfreiheitsstrafe von unter 6 Monaten verhängt wird (§ 47 Abs. 1 StGB)	146
4. Die Tagessatzhöhe § 40 Abs. 2 StGB	147
a) Beispiele zur Tagessatzhöhe	149
b) Formulierungsvorschlag für die Urteilsgründe	150
c) Das Problem bei der nachträglichen Bildung einer Gesamt-geldstrafe aus Geldstrafen mit unterschiedlichen Tagessatz-höhen	150
aa) Die Einkommensverhältnisse des Angeklagten haben sich zwischenzeitlich verschlechtert	151
bb) Die Einkommensverhältnisse des Angeklagten haben sich verbessert	151
5. Die Gesamtstrafenbildung nach §§ 53, 54 StGB (wenn eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung gem. § 55 StGB nicht in Betracht kommt)	152
6. Wenn eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung wegen Wegfalls der Zäsurwirkung nicht mehr möglich ist	156
7. Die nachträgliche Gesamtstrafe	157
a) Allgemeine Erläuterungen und Beispiele Fälle	157
b) Formulierungsmöglichkeiten für die Urteilsgründe	164
aa) Eine nachträgliche Gesamtstrafe wird gebildet	164
bb) Sonderfall: Angeklagter hat durch die Zahlung der Geld-strafe, zu der er verurteilt war, die Zäsurwirkung dieses Urteils beseitigt, was eine Schlechterstellung zur Folge hätte, weil jetzt eine andere Gesamtstrafe gebildet werden muss, die vor Zahlung der Geldstrafe noch ausgeschlossen war	165
cc) Wenn von der Möglichkeit des § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB kein Gebrauch gemacht und unter nachträglicher Einbeziehung einer Geldstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet wird	166
dd) Wenn die Bildung einer nachträglichen Gesamtfreiheitsstrafe durch Einbeziehung einer bereits rechtskräftig verhängten Geldstrafe in Betracht kommt, aber hiervon abgesehen wird (§§ 55 Abs. 1 Satz 1, 53 Abs. 2 Satz 2 StGB)	167
(1) Wenn wegen der Zäsurwirkung in obigem Fall eine zweite Strafe verhängt bzw. eine weitere Gesamtstrafe gebildet werden muss	169
(2) Wenn wegen einer Zäsurwirkung eine zweite Strafe verhängt bzw. gemäß § 55 StGB nachträglich eine weitere Gesamtstrafe gebildet werden muss	169
ee) Wird eine nachträgliche Gesamtstrafe gebildet, muss § 55 Abs. 2 StGB beachtet werden	171
8. Die Prüfung der Strafauersetzung zur Bewährung (vgl. § 56 StGB)	172
a) Allgemeine Hinweise	172

Inhaltsverzeichnis

aa) Zu § 56 Abs. 1 StGB	172
bb) Zu § 56 Abs. 2 StGB	173
cc) Zu § 56 Abs. 3 StGB	174
b) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	175
aa) Die Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt	175
(1) Zu § 56 Abs. 1 StGB	175
(2) Zu § 56 Abs. 2 StGB	177
(3) Zu § 56 Abs. 3 StGB	178
bb) Strafaussetzung zur Bewährung wird abgelehnt	178
(1) Zu § 56 Abs. 1 StGB	178
(2) Zu § 56 Abs. 2 StGB	180
(3) Zu § 56 Abs. 3 StGB	181
9. Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 211 Abs. 1 StGB	183
a) Formulierungsvorschlag für die Urteilsgründe	183
b) Feststellung der besonderen Schwere der Schuld i. S. v. § 57 a StGB	185
c) Verneinung der besonderen Schwere der Schuld i. S. v. § 57 a StGB	187
10. Maßregeln der Besserung und Sicherung (vgl. § 61 StGB)	188
a) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB	188
aa) Allgemeine Hinweise	188
bb) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	190
(1) Prüfung und Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	190
(2) Ablehnung der Aussetzung der Unterbringung nach § 67 b Abs. 1 Satz 1 StGB	198
(3) Zur (Umkehr der) Reihenfolge der Strafvollstreckung (§ 67 Abs. 2 Satz 1 StGB)	199
(4) Aussetzung der Unterbringung nach § 67 b Abs. 1 Satz 1 StGB	199
b) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB	200
aa) Allgemeine Hinweise	200
bb) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	203
(1) Anordnung Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	203
(2) Die (teilweise) Umkehr der Reihenfolge der Vollstreckung (§ 67 Abs. 2 StGB)	206
(3) Eine Aussetzung der Unterbringung scheidet aus	209
c) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB und der Vorbehalt der Unterbringung nach § 66 a StGB	209
aa) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB	212
bb) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 StGB	219

Inhaltsverzeichnis

cc) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 StGB bei Katalogtaten	222
dd) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Vorbehalt der Unterbringung (§ 66 a Abs. 2 StGB, § 275 a StPO)	228
ee) Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 b StGB, § 275 a StPO)	229
d) Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. die Festsetzung einer isolierten Sperre	231
aa) Formulierungsvorschläge, wenn der Angeklagte keine Fahrerlaubnis besitzt (§ 69 a Abs. 1 Satz 3 StGB)	231
bb) Formulierungsvorschläge, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wird, weil ein Regelfall nach § 69 Abs. 2 StGB vorliegt	232
(1) Wenn eine Ausnahme von der Sperre nach § 69 a Abs. 2 StGB abgelehnt wird	234
(2) Wenn von der Sperre nach § 69 a Abs. 2 StGB bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausgenommen werden	234
cc) Entziehung der Fahrerlaubnis bei Begehung allgemeiner Straftaten bzw. wenn kein Regelfallfall vorliegt	234
dd) Ablehnung der Entziehung der Fahrerlaubnis bei Begehung allgemeiner Straftaten	238
g) Das Berufsverbot	238
11. Das Fahrverbot nach § 44 StGB als Nebenstrafe	241
12. Verfall (vgl. §§ 73 bis 73 e StGB) und Einziehung (vgl. §§ 74 bis 75 StGB)	243
a) Allgemeines	243
b) Der Verfall	245
aa) Formulierungsvorschlag bei Anordnung des Verfalls nach § 73 StGB	247
(1) Zu § 73 c Abs. 1 Satz 1 StGB (= Härteklausel, die die Anordnung des Verfalls zwingend ausschließt)	248
(2) Zu § 73 c Abs. 1 Satz 2 StGB (ermöglicht ein fakultatives Absehen von der Anordnung; vgl. hierzu BGH NStZ 2005, 454 und 455)	248
bb) Formulierungsvorschlag bei Anordnung der Einziehung	250
VI. Die Begründung der Rechtsfolgenentscheidung wenn der Angeklagte zur Tatzeit Jugendlicher oder Heranwachsender war	251
1. Allgemeine Erläuterungen und Unterschiede zum Erwachsenenrecht	251
2. Formblatt für Tenorierung, in dem verschiedene, häufiger vorkommende Fälle möglicher Ahndungen nach Jugendrecht enthalten sind	260
3. Formulierungsmöglichkeiten für die Urteilsgründe	262
a) Wenn bei einem Heranwachsenden allgemeines Strafrecht (= Erwachsenenstrafrecht) angewendet wird	262
b) Wenn ein zur Tatzeit Jugendlicher verurteilt wird (Feststellung der Verantwortlichkeit des Jugendlichen nach § 3 JGG)	263

Inhaltsverzeichnis

c) Wenn auf einen Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewandt wird	264
aa) Falls Entwicklungsrückstände gem. § 105 Abs. 1 Nr.1 JGG bejaht werden	264
bb) Falls es sich um eine typische Jugendverfehlung i. S. v. § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG handelt	265
cc) Falls der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten teils Jugendlicher, teils Heranwachsender war (§§ 3, 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG)	266
dd) Falls der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten teils Heranwachsender, teils bereits Erwachsener war (§ 32 JGG)	266
d) Falls ein Urteil nach § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG einbezogen wird	267
aa) Und es sich dabei um eine Verurteilung nach Jugendrecht handelt	267
bb) Und es sich dabei um eine Verurteilung nach Erwachsenenrecht handelt	268
cc) Wenn das einzubeziehende Urteil zwar noch nicht vollständig, aber schon teilweise erledigt ist	268
e) Falls von einer Einbeziehung nach § 31 Abs. 3 JGG abgesehen wird	268
f) Falls Jugendstrafe deshalb nicht verhängt wird, weil Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmittel ausreichen (beispielsweise Arrest und Arbeitsauflage)	271
g) Falls die Entscheidung über die Verhängung von Jugendstrafe nach § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt wird	272
h) Falls schädliche Neigungen bejaht werden und deshalb Jugendstrafe verhängt wird (§ 17 Abs. 2 JGG)	273
i) Falls die Schwere der Schuld bejaht und deshalb Jugendstrafe verhängt wird (§ 17 Abs. 2 JGG)	274
j) Falls sowohl schädliche Neigungen bejaht werden, als auch wegen der Schwere der Schuld Jugendstrafe verhängt wird (§ 17 Abs. 2 JGG)	275
k) Die Bemessung der Jugendstrafe (§ 18 JGG)	275
aa) Einleitung	275
bb) Erzieherische Aspekte und Ursachen der Straffälligkeit	277
cc) Allgemeine Strafzumessungstatsachen	282
dd) Die Berücksichtigung des Tatunrechts	283
(1) Falls bei einem Erwachsenen eine Strafmilderung erfolgt wäre	283
(2) Falls bei einem Erwachsenen keine Strafrahmenmilderung erfolgt wäre	284
VII. Die Kostenentscheidung	285
VIII. Die Entscheidung über die Entschädigungsverpflichtung nach § 8 StrEG	285
1. Ausschluss der Entschädigung nach § 5 StrEG und Versagung der Entschädigung nach § 6 StrEG	286
2. Gewährung der Entschädigung nach Billigkeit (§ 4 StrEG)	286

Inhaltsverzeichnis

D. Zusammenstellung von Strafzumessungstatsachen	287
I. Zumessungstatsachen zu Gunsten eines Angeklagten	287
1. Allgemeine Zumessungstatsachen	287
2. Fallbezogen bei Trunkenheit im Verkehr und anderen Straßen- verkehrsstrafaten	298
3. Fallbezogen bei Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz	299
4. Fallbezogen bei Sexualdelikten	307
5. Fallbezogen bei Aussagedelikten und falscher Verdächtigung	308
6. Weitere Zumessungstatsachen	309
7. Weitere Umstände, die neben den oben genannten Gesichts- punkten bei der Strafzumessung berücksichtigt werden müssen	314
II. Zumessungstatsachen zu Lasten eines Angeklagten	316
1. Allgemeine Zumessungstatsachen	316
2. Fallbezogen bei Körperverletzungen	318
3. Fallbezogen bei Sexualdelikten	319
4. Fallbezogen bei Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz	319
5. Fallbezogen bei Trunkenheit im Verkehr und anderen Straßen- verkehrsstrafaten	320
7. Weitere Zumessungstatsachen	321
3. Teil. Das freisprechende Urteil (Aufbau und Gliederung)	325
4. Teil. Abfassung eines	329
A. Urteils bei Verwerfung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl nach § 412 StPO bei Ausbleiben des Angeklagten	329
B. Urteils nach Einspruch gegen einen Strafbefehl, wenn der Einspruch gemäß § 410 Abs. 2 StPO auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt war	330
C. Abgekürzten Strafurteils	331
I. Formulierungsbeispiel bei Verurteilung	332
II. Formulierungsbeispiel bei Freispruch	333
5. Teil. Das Berufungsurteil	335
A. Tenorierungsmöglichkeiten	335
B. Aufbau des Berufungsurteils	337
I. Einleitende Feststellungen	337
II. Die persönlichen Verhältnisse	338
III. Die Sachverhaltsschilderung	338
1. Wenn die Berufung nach § 318 Satz 1 StPO beschränkt worden und die Berufungsbeschränkung wirksam ist	338
2. Wenn die Berufung nach § 318 Satz 1 StPO beschränkt worden und die Berufungsbeschränkung unwirksam ist	339
3. Wenn die Berufung nicht beschränkt oder nicht wirksam beschränkt ist	340

Inhaltsverzeichnis

IV. Die Beweiswürdigung	340
V. Die rechtliche Würdigung	340
VI. Die Strafzumessung	341
VII. Die Kostenentscheidung	341
6. Teil. Das Urteil in Bußgeldsachen bei Verkehrsordnungs-widrigkeiten	343
A. Formular mit verschiedenen Tenorierungsmustern	343
B. Formulierungsvorschläge für die Entscheidungsgründe	344
I. Die persönlichen Verhältnisse	344
II. Verschiedene Sachverhaltsschilderungen	346
1. Der fahrlässig begangene Verstoß gegen § 24 a Abs. 1 StVG	346
2. Der fahrlässig begangene Verstoß gegen § 24 a Abs. 2 StVG	347
3. Das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	348
a) Bei fahrlässiger Begehung	349
b) Bei vorsätzlicher Begehung	349
c) Bei Verbotsirrtum	350
d) Bei Verweisung gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO	350
e) Weitere Feststellungen, sofern erforderlich	350
4. Das Nichteinhalten des erforderlichen Abstandes zu einem voraus-fahrenden Fahrzeug	350
a) Fall des § 4 Abs. 1 StVO	350
b) Fall des § 4 Abs. 3 StVO	351
aa) Bei vorsätzlicher Begehung	351
bb) Bei fahrlässiger Begehung	351
5. Überholen trotz Überholverbotes	351
a) Bei fahrlässiger Begehung	352
b) Bei vorsätzlicher Begehung	352
III. Die Beweiswürdigung	353
1. Allgemeine Feststellungen	353
2. Wenn der Betroffene überführt ist	354
3. Überführung und Identifizierung des Betroffenen als Fahrer an Hand eines bei der Verkehrsüberwachung gefertigten Fotos	356
a) Wenn Betroffener Lichtbild eines anderen vorlegt und behauptet, dass dieser und nicht er der auf dem Messfoto Abgebildete sei .	358
b) Ablehnung eines Beweis(erhebungs)antrages	359
4. Beweiswürdigung bei Nichteinhaltung des erforderlichen Abstandes zu einem vorausfahrenden Fahrzeug	360
a) Bei vorsätzlichen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 StVO	362
b) Bei vorsätzlichen Verstoß gegen § 4 Abs. 3 StVO	363
5. Beweiswürdigung bei Geschwindigkeitsüberschreitung	363
a) Wenn die Messung mit einer stationären Videoanlage erfolgt ist .	364
b) Wenn die Messung mit anderen Messgeräten erfolgt ist	364
c) Wenn die Messung durch Nachfahren erfolgt ist	367
d) Die örtlichen Verhältnisse im Bereich der Messstelle	368
e) Bei vorsätzlicher Geschwindigkeitsüberschreitung	369

Inhaltsverzeichnis

aa) Kenntnis von der zulässigen Geschwindigkeit	369
bb) Kenntnis von der Überschreitung	370
6. Beweiswürdigung bei Überholen trotz Überholverbot	371
7. Beweiswürdigung bei Verstoß gegen § 24 a StVG	372
a) Bei Blutentnahme	372
b) Bei Atemalkoholmessung	373
IV. Die rechtliche Würdigung	375
V. Die Strafzumessung	377
1. Die Festsetzung des Bußgeldes	377
2. Zum Fahrverbot	378
a) Anordnung eines Fahrverbots nach § 25 StVG bei Vorliegen eines Regelfalls nach § 4 BKatV	379
aa) Fall der beharrlichen Pflichtverletzung bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	379
bb) Fall der groben Pflichtverletzung	379
(1) Bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	379
(2) Bei Nichteinhaltens des Abstandes zu einem voraus-fahrenden Fahrzeug	380
(3) Bei den Tatbeständen der Nummern 19.1.1, 21.1, 83.3, 132. 1, 132. 2, 132. 3 und 152. 1 Bußgeldkatalog-Verordnung Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bußgeldkatalog	380
cc) Fall des § 24 a StVG	380
dd) Wenn von der Anordnung des Regelfahrverbotes nicht abgesehen wird	380
(1) Im Fall des § 24 a StVG	380
(2) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKatV	381
b) Anordnung eines Fahrverbots wenn kein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt	392
aa) Aber beharrliche Pflichtverletzung gegeben ist	392
bb) Aber grobe Pflichtverletzung gegeben ist	395
cc) Warum das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig ist	396
c) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet	399
aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt	399
bb) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war (und ein Regelfall nach § 4 BKatV nicht vorliegt)	402
(1) Beharrlichkeit wird verneint	402
(2) Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV	403
(3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV oder grobe Zu widerhandlung bejaht wird	404
VI. Die Kostenentscheidung	404
C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist	405

7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen	409
1. Entscheidungen während der Untersuchungshaft	409
a) Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht	409
b) Muster 2: Vorlage der Akte zur besonderen Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO	410
2. Das Gericht beschließt das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO nicht zu eröffnen bzw. den Erlass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt	410
Muster 3: Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO	411
3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206 a Abs. 1 StPO	414
Muster 4: Einstellungsbeschluss nach § 206 a Abs. 1 StPO	414
4. Maßnahmen in Vorbereitung der Hauptverhandlung	415
a) Muster 5: Anordnung der Untersuchung hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit eines Betroffenen bzw. Angeklagten	415
b) Muster 6: Ablehnung der Bestellung eines Pflichtverteidigers durch den Vorsitzenden des Gerichts (§ 141 Abs. 4 StPO)	416
c) Muster 7: Gewährung des rechtlichen Gehörs nach § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO zur Bezeichnung eines Verteidigers	418
d) Muster 8: Bestellung eines Pflichtverteidigers durch den Vorsitzenden des Gerichts (§ 142 Abs. 1 Satz 1 StPO)	419
e) Muster 9: Gewährung des rechtlichen Gehörs vor Zurücknahme (§ 143 StPO) oder Widerruf einer Pflichtverteidigerbestellung	420
f) Muster 10: Zurücknahme der Pflichtverteidigerbestellung nach § 143 StPO und Auswechslung des Pflichtverteidigers	421
g) Muster 11: Ablehnung der Zurücknahme der Pflichtverteidigerbestellung	422
h) Muster 12: Einholung einer Aussagegenehmigung für Richter und Beamte (§ 54 Abs. 1, Abs. 4 StPO)	424
i) Muster 13: Ersuchen um Offenbarung der Identität eines verdeckten Ermittlers	425
j) Muster 14: Einholung eines Sachverständigengutachtens	425
k) Muster 15: Ablehnung der Zulassung als Nebenkläger, wenn der Anschluss als Nebenkläger nicht berechtigt (§ 396 Abs. 2 Satz 1 StPO) oder schon nicht geboten (§ 396 Abs. 2 Satz 2 StPO) ist	427
l) Muster 16: Bestellung eines Beistandes, Ablehnung der Bestellung eines Beistands, Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen zum Anschluss als Nebenkläger Befugten (§ 406 g StPO)	428
m) Muster 17: Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO) und Terminsbestimmung (§ 213 StPO)	429
n) Muster 18: Vorführungshaftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO	432

Inhaltsverzeichnis

5. Verfügungen und Entscheidungen im Rahmen der Bewährungsüberwachung	433
a) Muster 19: Umwandlung einer erteilten Auflage (§ 56 e StGB, §§ 15 Abs. 3 Satz 1, 23 Abs. 1 Satz 3 JGG)	434
b) Muster 20: Nachträgliche Änderung von (Bewährungs-) Auflagen (§§ 23 Abs. 1 Satz 3, 29 Satz 2, 15 Abs. 3 Satz 1 JGG und § 56 e StGB)	434
c) Muster 21: Schreiben an Verurteilte(n) vor einer beabsichtigten Verlängerung der Bewährungszeit (§ 453 Abs. 1 Satz 2 StPO, § 58 Abs. 1 Satz 2 JGG)	436
d) Muster 22: Beschluss über die Verlängerung der Bewährungszeit gem. § 26 Abs. 2 JGG, § 28 Abs. 2 Satz 2 JGG, § 56 f Abs. 2 StGB	436
e) Muster 23: Schreiben an Verurteilte(n) vor einer Entscheidung über einen Widerruf der Strafaussetzung und/oder der Verhängung von Jugendarrest nach §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 11 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 JGG – mit Gelegenheit zur mündlichen Anhörung – (§ 453 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 StPO, § 58 Abs. 1 Satz 3 JGG)	439
f) Muster 24: Widerruf der Strafaussetzung (§ 26 Abs. 1, Abs. 3 JGG, § 56 f Abs. 1, Abs. 3 StGB)	441
g) Muster 25: Abgabe der Entscheidungen, die infolge der Aussetzung erforderlich werden (§ 58 Abs. 3 Satz 2 JGG) und Abgabe der Vollstreckung nach § 85 Abs. 5 JGG	451
h) Muster 26: Rückgängigmachung einer Abgabe nach § 58 Abs. 3 Satz 2 JGG mit entweder gleichzeitiger eigener (Wieder-) Übernahme oder Abgabe an ein anderes Gericht	452
i) Muster 27: Abgabe der Bewährungsüberwachung bei vorausgegangener Verurteilung nach Erwachsenenrecht gemäß § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO	454
j) Muster 28: Rückgängigmachung einer derartigen Abgabe mit gleichzeitiger eigener Übernahme oder Abgabe an ein anderes Gericht	455
k) Muster 29: Übernahmeverfügung, falls eine abgegebene Bewährungsüberwachung und die Vollstreckung übernommen werden	455
6. Anordnung von Ungehorsams- bzw. Erzwingungsarrest durch den Jugendrichter im Rahmen der Vollstreckung	456
a) Muster 30: Belehrung des nach Jugendrecht Verurteilten bei Auflagen- oder Weisungsverstoß, dass die Verhängung von Jugendarrest oder der Widerruf der Strafaussetzung drohen (§§ 23 Abs. 1 Satz 4, 15 Abs. 3 Satz 2, 11 Abs. 3 Satz 1, 26 Abs. 1 Nr. 3 JGG)	456
b) Muster 31: Schreiben an Verurteilte(n), vor der Entscheidung über die Verhängung von Jugendarrest nach §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 11 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 JGG – mit Gelegenheit zur mündlichen Anhörung gem. §§ 58 Abs. 1 Satz 2, 65 Abs. 1 Satz 3 JGG – wenn die Straftat mit dem Zuchtmittel der	

Inhaltsverzeichnis

Auflage (§§ 13 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 15 Abs. 1 JGG) geahndet worden ist und die Auflage nicht befolgt wird	458
c) Muster 32: Schreiben an Verurteilte(n) wenn trotz eines bereits verbüßten Ungehorsamsarrestes weiter auf die Erfüllung der Auflage bestanden und bei weiterer Nichtefüllung nochmals Arrest werden soll	459
d) Muster 33: Beschluss über die Verhängung von Erzwingungsarrest bei schuldhafter Nichtefüllung einer Auflage gem. §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2 JGG	460
e) Muster 34: Absehen von der Vollstreckung eines bereits verhängten Jugendarrestes gem. §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 11 Abs. 3 Satz 3 JGG	462
f) Muster 35: Beschluss über die Erledigterklärung der Auflage nach Vollstreckung des Arrestes gem. § 15 Abs. 3 Satz 3 JGG	462
Stichwortverzeichnis	465